

schlecht ist, von einer Fieberkur abgesehen werden soll. „Denn es ist weder dem Einzelnen noch der Allgemeinheit damit gedient, menschliche Ruinen zu erhalten.“

Wiethold (Kiel).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

● **Schneiekert, Hans: Kriminaltaktik mit besonderer Berücksichtigung der Kriminalpsychologie. 5., völlig umgearb. Aufl.** Berlin; Julius Springer 1940. VI, 293 S. u. 1 Abb. RM. 15.—

In dieser Neuauflage seines Lehrbuches hat der Verf. die früher behandelte „Kriminaltechnik“ durch eine praktische „Kriminalpsychologie“ ersetzt. Das Buch ist in erster Linie für die angehenden Kriminalisten bestimmt. Für die Gerichtsmediziner ist es aber erfreulich zu bemerken, mit welcher Wertschätzung ihrer Mitarbeit bei der Aufklärung von Verbrechen aller Art vom Verf. gedacht wird. Zahlreiche Hinweise auf Veröffentlichungen unserer führenden Gerichtsmediziner bezeugen diese Verbundenheit. Das Buch gliedert sich in 3 Teile: 1. das Verbrechen und die Feststellung seiner Tatbestandsmerkmale, 2. die kriminaltaktischen Lehren der Vernehmung, 3. angewandte Kriminalpsychologie. Gerichtsärztlich interessiert besonders der 1. Teil, der mit den Kapiteln: „Strafbare Verkehrsunfälle“ und „Verbrecherische Unterdrückung des Personenstandes und erbbiologische Persönlichkeitsfeststellung“ bis zu den neuesten Forschungsgebieten vorstößt. Offenbar mit Absicht ist das große, und auch kriminalpsychologisch so wichtige Gebiet der Sexualdelikte gänzlich weggelassen und wird nur gelegentlich flüchtig gestreift. Der 2. Teil ist naturgemäß lehrhaft gehalten und ebenso wie der 3. Teil auf die Lernbedürfnisse der zukünftigen Kriminalpolizisten zugeschnitten. Die Schreibweise ist flüssig und ansprechend, die Kasuistik gut gewählt und anschaulich.

Schütt (Berlin).

Roesner, E.: Krieg und Kriminalität im Spiegel der Statistik. Bl. Gefängnisrede 71, 3—52 (1940).

Nach allgemeinen Ausführungen über die Einwirkung des Krieges auf die Kriminalität, in denen auf die Äußerung des Berliner Strafrechtslehrers Prof. Dr. Graf Gleispach hingewiesen wird, daß der Ausbruch eines Krieges die Kriminalität zunächst verringere (Einberufung einer großen Zahl von Männern, straffe militärische Disziplin, Begeisterung, Vaterlandsliebe), wird an einer Übersicht über das Verhältnis von Krieg und Kriminalität in der Zeit vom Krimkrieg (1854—1856) bis zum Weltkrieg die Richtigkeit dieser Feststellung unterbaut. Allerdings erweist sich auch, daß diese Entwicklung nicht andauert, sondern sehr bald rückläufig wird. Sehr aufschlußreich sind sodann die Ergebnisse der Untersuchungen über die Kriminalität im Deutschen Reich während des Weltkrieges. Die indirekte Kriegskriminalität zeigt mit Beginn des Krieges ein starkes Nachlassen, ihr Tiefpunkt wird 1916 erreicht, während bereits 1917 ein deutlicher Anstieg zu erkennen ist, der sich erheblich verstärkt und 1923 das Maximum der Kriminalität überhaupt erreicht. Die direkte Kriegskriminalität (Zuwendungen gegen erlassene Verbote der Militärbefehlshaber) zeigt dagegen gleich 1915 ihren Höhepunkt. Aus den Darlegungen über die Kriminalität bezogen auf einzelne Personengruppen sei hervorgehoben, daß sich die Kriminalität der Frauen gewaltig erhöhte. Die Zahl der straffälligen Frauen erhöhte sich im Zeitraum 1913 bis 1918 um 80%, die absolute Zahl über den Umfang der strafmündigen weiblichen Bevölkerung von 311 im 1. Kriegsjahr um beinahe 100% auf 600 im letzten Kriegsjahr. Die Frauen sind (unter normalen Verhältnissen 16—17%) an der indirekten Kriminalität in den einzelnen Kriegsjahren mit weit über $\frac{1}{3}$, an der direkten Kriegskriminalität zum Teil mit mehr als der Hälfte beteiligt. Eine ähnliche Entwicklung weist die Kriminalität der Jugendlichen auf, die ihren Grund in der Jugendverwahrlosung „Erziehungsnot, Wirtschaftsnot und Gewissensnot“ findet. Schon 1915 macht sich ein bemerkenswerter Anstieg deutlich, der im letzten Kriegsjahr seinen Gipfelpunkt erreicht. Untersuchungen über die Kriminalität bei einzelnen strafbaren Handlungen

(Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und Religion; Verbrechen und Vergehen gegen die Person) sowie über die Entwicklung der Kriminalität anderer kriegführender Staaten oder neutraler Staaten im Weltkrieg ergänzen die Ausführungen wertvoll. Verf. erwartet für den jetzigen Krieg mit Sicherheit eine Abnahme der Gesamtzahl der Verurteilungen. Weiterhin rechnet er damit, daß die im Weltkrieg beobachtete, der Abnahme bald folgende Zunahme der einzelnen Erscheinungsformen auf dem Gebiet der schweren Kriminalität keinesfalls in solchem Ausmaß wie damals wieder auftreten werde (Kriegsstrafrecht des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Hilfsmaßnahmen der NSV., Erziehungs- und Überwachungsarbeit der HJ.).
Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Hennings, Elsa: Zur Geschichte des Berufsverbrechertums in England. Mschr. Kriminalbiol. **31**, 149—161 (1940).

Gestützt auf ein reichhaltiges zeitgenössisches Quellenmaterial entwirft Verf. ein Bild des englischen Berufsverbrechertums, wie es vom 15. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts — dem Zeitpunkt durchgreifender Reformen — bestand. Das kleine und große Gaunertum entwickelte sich in diesen Jahrhunderten auf dem Boden bestimmter geschichtlicher, besonders auch rechtsgeschichtlicher (Asylrecht und Gerichtsbarkeit des Klerus) und sozialer Voraussetzungen, die im einzelnen erläutert werden. Wesentlich war auch eine unbeschreibliche Korruption und moralische Verwahrlosung der Oberschicht, die von da aus in die Tiefe drang. Das Diebeswesen in seinen bunten Formen, mit seinen Tricks und Nachwuchsschulen, seiner Hehlerorganisation — man kennt es aus Dickens' berühmten Schilderungen — wird besonders hervorgehoben. Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden. *v. Baeyer* (Nürnberg).

Paulick, Hans-Joachim: Ein kriminalistisch bemerkenswerter Raubmord und dessen Klärung. (Fall N.) (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. München.*) München: Diss. 1939. 32 S.

Im Februar 1919 wurde in München der Altwarenhändler N. in seiner Wohnung mit zahlreichen Verletzungen tot aufgefunden. Die Verletzungen der Leiche und der Zustand der Wohnung deuteten unweigerlich auf Raubmord hin. Unter anderen eventuellen Hinweisen auf den Täter fand man Fingerabdruckspuren an einem Kunsthonigglas und an der zum Morde benutzten Axt sowie einen angebissenen Apfel. Ferner wurde ein beschriebenes Notizbuchblatt aufgefunden. Durch Ermittlung verschiedener Angaben seitens der Hausbewohner des Ermordeten und auch seitens des Publikums wie auch durch Schriftvergleiche des aufgefundenen Zettels mit den Polizeiakten von Münchener Prostituierten wurde als Täterin oder Beteiligte das Straßenmädchen B. verdächtigt, die wie bekannt häufig mit einem Soldaten F. zusammen war. Beide konnten im Mai 1919 auf Grund eines Steckbriefes in Mecklenburg festgenommen werden. Die B. gab die Tat als solche zu, behauptete aber, daß sie in Notwehr gehandelt habe, da der ermordete N. sie mit Gewalt habe widernatürlich mißbrauchen wollen; der F. sei bei der Tat nicht zugegen gewesen. Die Untersuchung der vorerwähnten Fingerabdrücke und der Bißspuren an dem Apfel ergab einwandfrei, daß sie nur von der B. herrührten. Die Verletzungen des Ermordeten ließen eindeutig darauf schließen, daß N. im Schlafe von der B. überfallen worden war; F. war bei der Tat nicht zugegen. Die B. wurde wegen Mordes zum Tode, F. wegen Hehlerei zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, wobei die Strafe der B. später in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt wurde. Abgesehen von dem tatsächlichen Sachverhalt, dem eine ziemlich ausführliche Wiedergabe der Untersuchungsakten folgt, bietet die Arbeit keinerlei Hervorhebenswertes; insbesondere sind die Ausführungen des Verf. über die Daktyloskopie und der Bißspuren in der Kriminalistik bestenfalls höchst allgemeingehaltene und längst bekannte Darlegungen. *Hans H. Burckhardt*.

Böckeler, Hubert: Taschendiebe. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1939. 24 S.

Es handelt sich um eine oberflächliche Abhandlung über den Taschendiebstahl, die sich in einer flüchtigen Aneinanderreihung einiger bereits geäußerten Ansichten erschöpft. Es ist bedauerlich, daß diese medizinische Dissertation so wenig Eigenes zu den noch keineswegs geklärten zahlreichen Problemen über die Persönlichkeit der Taschendiebe zu sagen weiß.
Hans H. Burckhardt (Berlin).

Grelinger, H.: Trois cas de kleptomanie. (3 Fälle von Kleptomanie.) (*Clin. de Psychiatrie, Univ., Leyde.*) J. belge Neur. **40**, 105—117 (1940).

Verf. beschreibt 3 von ihm psychoanalytisch behandelte typische Kleptomanische,

also Diebe, bei denen der meist wertlose Gegenstand des Diebstahls kaum eine Rolle spielt, während beim Stehlakt selbst eine wollüstige Erregung empfunden wird, die auf eine sexuelle Ersatzbefriedigung hinweist. Es handelt sich um 2 junge Burschen von 16 und 17 Jahren und um eine verheiratete 53 jährige debile hysterisch-paranoide Psychopathin, deren Anamnese besonders interessant ist und besonders ausführlich dargestellt wird. Unglücklicherweise werden die Fälle vom Verf. ganz dogmatisch in die verstaubten Schemata der Freud'schen Psychoanalyse gepreßt. Daß die Jungens gerade der Mutter das Geld stehlen, wird nicht etwa zwanglos damit erklärt, daß die mütterliche Geldbörse die am leichtesten zugängliche illegale Geldquelle für Kinder ist, sondern als eine Art Rache für die „orale Kastration“, d. h. für die Entziehung der Mutterbrust (Mamille = Penis) aufgefaßt. Daß die Jungens das Geld vernaschen, daß die ältere Frau in das gestohlene Obst (natürlich Mammasympole; sie stiehlt aber auch eine Armbanduhr und eine Kiste Zigarren) hineinbeißt, ist „oraler Sadismus“. Anderes mag wieder richtig gesehen sein, z. B. daß das Stehlen bei dem einen Jungen einen Ersatz für die vom Vater gerade streng verbotene Onanie bildet. Die meisten Deutungen des Verf. werden aber wohl nur eingeschworenen Freudianern einzuleuchten vermögen.

Gerhard Franke (Berlin-Buch).

Riebeling, Carl: Verbrechen im Beginn von Geisteskrankheiten. (*Psychiatr. u. Nervenclin., Univ. Hamburg.*) Med. Klin. 1940 I, 614—615.

Fälle, in denen nach außen ein Verbrechen das erste ist, was einen Geisteskranken auffällig werden läßt, sind nicht selten. Sie sind aber ausgesprochen selten wirklich der Beginn der geistigen Erkrankung und auch nur recht selten in der ersten Zeit dieser Erkrankung zustande gekommen. Die Geisteskrankheit selbst hat ja mit dem Verbrechen an sich nichts zu tun. Sie disponiert auch in keiner Weise dazu. Es sind nur bestimmte Umweltsbedingungen, die dazu führen, daß ein Geisteskranker, der bis zum Ausbruch seiner Erkrankung niemals kriminell war, mit Strafe bedrohte Handlungen begeht, die ja dann streng genommen auch gar nicht mehr als *Crimina* bezeichnet werden dürfen, da der Täter nicht verantwortlich handelte. Bei der Überschau, wieweit im Beginn einer Geisteskrankheit (Manie, Depression, Schizophrenie, Epilepsie, progressive Paralyse, senile Demenz, atherosklerotisches Irresein, Picksche Atrophie) Verbrechen begangen werden, ergibt sich, daß viel eher der Abbau der intellektuellen Fähigkeiten zu gesellschaftsfeindlichen Handlungen führt als die Veränderung der Psyche, das Psychotische, das Wahnhafte. Bei den endogenen Psychosen, insbesondere bei der Schizophrenie, braucht es gewissermaßen eine lange Zeit, bis die Krankheit in sich konsolidiert und ein Wahnsystem ausgebildet ist und sich der Geisteskranke mit dem neuen Geschehen vertraut gemacht hat, ehe es zu Konsequenzen aus diesem Geschehen kommt. Beim Amokläufer handelt es sich auch nicht oder fast nie um den akuten Ausbruch einer Psychose, sondern um die Exazerbation meist einer epileptischen Verstimmung.

v. Newreiter (Hamburg).

Adler, Grete Sophie: Graphologische Untersuchungen an Schriften psychiatrisch begutachteter Rechtsbrecher. (*Psychiatr. Univ.-Klin., Zürich.*) Zürich: Diss. 1939. 94 S.

Zwecks Nachprüfung der Forschungsergebnisse Roda Wiesers an Verbrecherhandschriften, über die in dieser Z. 16, 348 und 22, 213 berichtet wurde, hat Verf. etwa 200 Schriften (100 von psychiatrisch begutachteten Vermögens- und 102 von ebensolchen Sexualverbrechern) nach dem von R. Wieser angegebenen Verfahren untersucht und ihre Ermittlungen nachher mit den klinischen Befunden verglichen. Die graphologisch maßgebenden Gesichtspunkte bezogen sich dabei 1. auf charakterologische Tatbestände, wie Intelligenz, Anpassungsfähigkeit, Selbstüberschätzung, Eigennutz, Verlogenheit, Arbeitsqualität. Wenn auch diese Gesichtspunkte bei den verschiedenen Formen von Vermögens- und Sexualverbrechern keine sehr ausgeprägten Verschiedenheiten ergaben, so ließen sich doch mannigfaltige Verteilungen und Unterscheidungen nachweisen. Dagegen konnten graphologisch nachweisbare Merkmale als spezifischer Baustein einer bestimmten rechtsbrecherischen Persönlichkeit nicht aufgezeigt werden; 2. auf pathologisch auffallende Züge in der Schrift, wie Bindungsunvermögen, Ataxie, Tremor, gehäufte Ausbesserungen, infantiler Duktus, ungeordnetes, zu enges und zu weites Schriftbild. In Anbetracht dessen, daß die zur psychiatrischen Begutachtung gelangenden Fälle fast ausnahmslos schon

den Nichtmedizinern als psychisch abnorm auffallen, handelt es sich hier im Gegensatz zu den von R. Wieser untersuchten Kriminellen um eine Auslese meist krankhafter Rechtsbrecher. Dementsprechend wurden auch in den Schriften pathologische Merkmale in großer Zahl festgestellt. Gerade hier zeigte sich eine recht weitgehende Übereinstimmung der graphologischen Befunde und der in den psychiatrischen Gutachten niedergelegten klinischen Untersuchungsergebnisse. Aber auch hier lassen sich keine direkten Zuordnungen zwischen den vorgefundenen pathologischen Schriftmerkmalen und der Art oder dem Ausmaß der rechtsbrecherischen Handlung des Schreibers treffen. Die graphischen Merkmale schwachsinniger Schreiber (besonders Bindungsunvermögen und infantiler Duktus) kommen so gehäuft vor, daß sich aus der Handschrift wohl die Diagnose auf Oligophrenie wie auch auf Demenz stellen läßt, während andere diagnostische Gesichtspunkte mit der graphologischen Methode mit Sicherheit nicht zu erzielen sind. Die hier untersuchten pathologischen Schriftmerkmale sind für bestimmte Charaktereigenschaften oder spezielle Verhaltensweisen charakteristisch; sie sind aber nicht spezifisch und erlauben deshalb auch keine psychiatrisch-diagnostischen Schlüsse; 3. auf Besonderheiten der Unterlängen. Darauf wurde eigens geachtet, weil sich hier charakteristische Verhaltensweisen des Schreibers materiellen Interessen und allgemeinen sexuellen Strebungen gegenüber besonders kundgeben. Diese Untersuchungen erlauben mitunter tiefere Einblicke in die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen, individuellen Rechtsbrechers. Dagegen können auch diese Merkmale nicht als für eine bestimmte Deliktsache charakteristische oder spezifische Befunde gelten. — Abschließend ist auf Grund der mitgeteilten Erhebungen zu sagen, daß sich im Untersuchungsgut der Verf. eine Häufung bestimmter Schriftsymptome ergab, die es erlauben, gewisse Unterscheidungen innerhalb einzelner Gruppen von Rechtsbrechern zu treffen. Z. B. finden sich in den Schriften von Dieben im allgemeinen eine niedrigere Intelligenzstufe, eine weniger ausgeprägte Selbstüberschätzung, eine nicht so ausgeprägte Verlogenheit und eine etwas bessere Arbeitsqualität als bei den Betrügnern. Unter den Sexualverbrechern sind die Unterlängenssymptome (Unausgeglichenheiten bzw. Abwegigkeiten hinsichtlich materieller oder sexueller Interessen im Durchschnitt in 75%) viel häufiger als bei den Vermögensverbrechern vertreten, wo sich diese graphischen Merkmale nur in etwa 20% vorfinden.

v. Neureiter (Hamburg).

Weber, Helmut: Die Kriminalpsychologie der Falschmünzer. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1939. 81 S.

Die Arbeit vermittelt einen Einblick in die psychischen Vorgänge im Münzverbrecher, nachdem ein Überblick über die Geschichte des Münzverbrechens, über die persönliche Beschaffenheit der Falschmünzer, über die Beteiligung der Geschlechter, über die Beziehungen zwischen Lebensalter und den Münzdelikten, sowie über die sozialen Verhältnisse vorausgeschickt wird. An einzelnen Beispielen zeigt Verf. die Beweggründe auf, die zur Falschmünzerei führen, und es wird dabei auf die Vielfältigkeit der Motive an sich, wie auch auf die Zusammenwirkung mehrerer Motive hingewiesen. Sodann wird über die Ausführung der Tat an Einzelbeispielen berichtet, nachdem vorher die technische und kriminalistische Seite des Münzverbrechens näher erläutert wird. Wenn diese Darlegungen auch vornehmlich mehr kriminalistisch gehalten sind und wenig Psychologisches bringen, so lassen sie doch, um mit dem Verf. zu sprechen, erkennen, „wie verkommen, verlogen und hinterlistig die Falschmünzer sind“. Auch das Verhalten der Falschmünzer nach der Tat wird vom Verf. für eine psychologische Bewertung herangezogen und läßt gewisse Eigentümlichkeiten erkennen. Schließlich wird noch auf die Rolle der Geisteskrankheit als auslösende Kraft für die Begehung von Münzverbrechen aufmerksam gemacht.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Hauke: Der Zuhälter als asozialer Typus. (*Reichskriminalpolizeiamt, Berlin.*) Arch. Kriminol. 107, 22—27 (1940).

An Hand der Personen- oder Strafakten, mit besonderer Berücksichtigung der

Strafregistrauszüge, wurden 300 Fälle untersucht. Die Festnahme der Täter war in den ersten Monaten des Jahres 1937 erfolgt. Das Verfahren hatte zumeist noch im Laufe desselben Jahres zur rechtskräftigen Verurteilung geführt. — Die statistische Untersuchung bewegte sich in folgender Richtung: I. Welche Straftaten finden sich in den Strafregistern der Zuhälter? II. In welchem Lebensalter erfolgte die erste Bestrafung wegen Zuhälterei? III. Wie viele Vorstrafen waren bis zur ersten Bestrafung wegen Zuhälterei bereits vorhanden? IV. In welchem Lebensalter erfolgte die erste Bestrafung überhaupt? V. Aus welchen Berufen kommen die Zuhälter? — Bezüglich der Straftaten ergab sich ein auffallend hoher Anteil der Bettelei und der Landstreicherei. Noch zahlreicher waren sog. „Müßiggangsdelikte“ (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, ruhestörender Lärm, grober Unfug, Nötigung, Körperverletzung u. ä.), vorwiegend begangen unter Alkoholeinwirkung. Fast die Hälfte aller Zuhälter war wegen Straftaten der mittleren bis schwereren Kriminalität (Betrug, Unterschlagung, einfacher Diebstahl, seltener schon schwerer Diebstahl) verurteilt worden, während der Prozentsatz an schwerster Kriminalität (räuberische Erpressung, Raub, Tötung) mit 3% als äußerst gering anzusehen ist. — „Eine Neigung des Zuhälters zu Gewaltverbrechen ist also nicht festzustellen; seine Domäne ist vielmehr die leichte und mittlere Kriminalität“. In bezug auf das Lebensalter besagen die Ergebnisse, daß die Zuhälterei keineswegs als ein ausgesprochenes Jugendlichendelikt aufgefaßt werden kann. Der Anteil der Minderjährigen (18.—19. Lebensjahr) ist sehr gering. Die meisten Erstverurteilungen wegen Zuhälterei erfolgten zwischen 25 und 35 Jahren. Die kriminelle Vorbelastung erwies sich als außerordentlich groß. 78% waren vor ihrer ersten Bestrafung wegen Zuhälterei bereits anderweitig vorbestraft, 48% hatten 4 und mehr Vorstrafen. Die Tatsache, daß 48% der Zuhälter bereits unter 21 Jahren und 80% bereits unter 25 Jahren anderweitig bestraft waren, weist auf das frühzeitige Einsetzen der Kriminalität hin. — Die wesensmäßige Arbeitsscheu von Jugend auf, die Unlust zur Erlernung eines festen Berufs u. ä. ergibt sich aus der Feststellung, daß allein über ein Drittel keinen bestimmten Beruf erlernt hatte. Werden die sog. „Vertreter“ und „Händler“ u. ä., „typische Tarnberufe von Zuhältern“, hinzugerechnet, so umfaßt diese Gruppe der Ungelernten bereits zwei Drittel der Zuhälter. Betont sei noch, daß alle 300 Zuhälter zur Zeit der Tat keiner ordentlichen Arbeit nachgingen, obgleich die Arbeitslage 1937 einen ehrlichen Lebenserwerb durchaus ermöglicht hätte. *Rodenberg.*

Cruz, José: Studium der psychopathischen Persönlichkeiten in unserer Kriminalität. Ihre strafrechtliche Lage. (*Inst. de Criminol., Univ., Quito, Ecuador.*) Rev. Psiquiatr. etc. 4, 221—242 (1939) [Spanisch].

Die Frage nach der strafrechtlichen Behandlung der psychopathischen Verbrecher wird hier an Hand von Beispielen, die ihre Gefährlichkeit darlegen sollen, erörtert. Verf. gibt 6 verschiedene Gruppen an, die schizoiden, die epileptoiden, die hysterischen, die cycloiden, die mythomanischen und die paranoiden Verbrecher, und versucht bei jeder Gruppe die typischen Formen des Verbrechens herauszustellen, z. B. bei den Epileptoiden die brutalen, sinnlosen Gewalttaten, bei den Schizoiden die kalten, überlegten Morde, bei den Cycloiden die Neigung zum Vagabundieren usw. Nur etwa 13% aller Schwerverbrecher sind psychisch abnorm, und unter diesen machen die epileptoiden und schizoiden ungefähr $\frac{3}{4}$ aller Abnormen aus. Gegenüber diesen psychopathischen Verbrechern reichen die Mittel des gewöhnlichen Strafvollzuges nicht mehr aus, und die Vorschriften über die Zurechnungsunfähigkeit können bei ihnen nicht zur Anwendung gelangen, da sie ja nicht geisteskrank im eigentlichen Sinne sind. Die bisherigen Bestimmungen, die Artikel 32, 33, 34, 35 des argentinischen *Codigo Penal*, geben kein Mittel an die Hand, sich dieser Abnormen zu erwehren. Es muß deshalb gefordert werden, daß neue Bestimmungen, die die Gemeingefährlichkeit berücksichtigen, hier erlassen werden. Ein Vorschlag, der dem Senat 1933 vorgelegt wurde, fordert, daß solche Verbrecher, die schwere psychische Anormalitäten zeigen oder in einem Zustande der Vergiftung durch Alkohol oder Schlafmittel gehandelt haben, in

einer geeigneten Anstalt untergebracht werden, und zwar für eine Zeit, die mindestens die Hälfte der entsprechenden Höchststrafe beträgt, bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe mindestens 20 Jahre andauert. Eine derartige Ergänzung der Strafbestimmungen ist nach der Meinung des Verf. dringend an der Zeit. *Geller* (Düren).

Holl, Heinrich: Erbecharakterkundliche Untersuchungen krimineller Sippen. Freiburg i. Br.: Diss. 1939. 51 S.

Die Arbeit ist ein Teilausschnitt aus einer im Rahmen des Reichsberufswettkampfes im Sommer 1938 entstandenen Gemeinschaftsarbeit, in der 5 Sippen mit gehäufte krimineller Neigung genau durchuntersucht und beurteilt wurden. Eine dieser Familien wird hier abgehandelt indem, ausgehend von einem Zögling der Landesanstalt Potsdam, über den Probanden, seine Eltern, die Geschwister des Vaters, die Großeltern des Probanden und sodann die mütterliche Verwandtschaft berichtet, und eine Beurteilung der charakterlichen und intellektuellen Fähigkeiten vorgenommen wird. In erster Linie sind Gemüt und Halt als Charakterseiten in der vorliegenden Sippe die Ursache des kriminellen Verhaltens. In 4 Generationen werden auffallender Gemütsmangel bzw. Gemütsarmut und Gefühlskälte festgestellt, ebenso wie gehäuftes Auftreten von Haltlosigkeit und Haltschwäche. Auf die erbliche Bedingtheit echter Charakterfähigkeiten und die Art, wie sie übertragen werden sowie auf die geringe Bedeutung des Umwelteinflusses wird hingewiesen. *Rodenberg* (Berlin-Dahlem).

Lestchinski: Les enfants délinquants. (Die verbrecherischen Kinder.) Rev. méd. Suisse rom. 60, 179—186 (1940).

Der Verf. bespricht ein im vorigen Jahr in Lausanne erschienenes Buch: „Die verbrecherischen Kinder“ von Dr. Jean Wintsch, der lange praktischer Arzt war und kürzlich zum Professor der Psychologie an der Lausanner Universität ernannt wurde. Prof. Wintsch spricht sich dahin aus, daß man eine verhältnismäßig große Zahl der auf die Bahn des Verbrechens geratenen Kinder dem sozialen Leben wieder anpassen könne, und zwar auf dem Wege der Arbeit. Wichtig ist dabei die Beantwortung zweier Fragen: jener nach dem sachlichen Grad der Eignung und der nach der persönlichen Einstellung zur Arbeit. Weiter sei noch die Frage nach dem Rhythmus der Arbeit zu erörtern. Gemelli und Galli haben gezeigt, daß es zwei Gruppen Menschen gibt; die einen arbeiten besser nach dem freien Rhythmus, die anderen nach gebundenem. Prof. Wintsch hat in seinen Untersuchungen klar herausgestellt, daß die verbrecherischen Menschen zeitlebens zu der letzteren Gruppe gehören müssen. — Das Buch wird zuletzt allen Ärzten, Erziehern und Juristen warm empfohlen. *Többen.*

Grote, Ilse von: Asozialenproblem und Jugendfürsorge. Dtsch. Jug.hilfe 31, 309 bis 312 (1940).

Verf. umreißt die Fortschritte in der vorbeugenden Jugendfürsorge. In der NSV.-Jugendhilfe wächst eine große Schar einsatzbereiter Helfer unter sachkundiger Führung in die praktische Jugendarbeit hinein. Auch in bezug auf die psychologischen Erkenntnisse ist durch die immer deutlicher hervortretenden großen einheitlichen Linien einer Tiefenpsychologie und Charakterkunde viel gewonnen. Der Ausbau der biologisch-psychologischen Untersuchungsmethoden ermöglicht eine viel zuverlässigere Diagnose des einzelnen Fürsorgefalles als früher. Auch wird heute in der Fürsorge für den asozialen Jugendlichen die körperlich-konstitutionelle Seite seiner Persönlichkeit nicht mehr außer acht gelassen. Verf. betont die Notwendigkeit, mit der vorbeugenden Jugendhilfe bereits im vorschulpflichtigen Alter anzufangen. Eine große Erschwerung für die vorbeugende Jugendfürsorge und für eine ärztlich-pädagogische Behandlung des Asozialenproblems ist die unter Laien häufig verbreitete Meinung, Asoziale und Antisoziale seien auch immer erbminderwertig und erzieherische Bemühungen seien daher nutzlos. Der weitaus größte Teil der abartigen Jugend — so betont Verf. — sei aber zusammengesetzt aus Anlagegeschädigten, deren Betreuung sich nicht nur grundsätzlich lohnt, sondern im Hinblick auf unsere bevölkerungspolitische Aufgabe sogar dringend notwendig ist. *Dubitscher* (Berlin).

Wust, Benno: Das künftige Jugendgerichtsgesetz im ärztlichen Blickfeld. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Münster i. W.: Diss. 1939. 30 S.

Recht geschickt kommt der Verf. von einem instruktiven Einzelfall auf das geltende Jugendgerichtsgesetz und seine künftige Gestaltung zu sprechen. Er begrüßt, daß grundsätzlich 3 Beurteilungskreise für die einzelne Tat eines Jugendlichen herangezogen werden, nämlich der Strafrichter, der Arzt und der Erzieher. Die zwischen Juristen und Medizinern bestehenden Streitfragen über einzelne Punkte des Jugendgerichtsgesetzes werden maßvoll und nicht ohne Überzeugung behandelt. Die lesenswerte und den Ideenzwiespalt bestimmende Abhandlung schließt mit dem Ergebnis, daß der Arzt so gut wie ein beteiligter Pädagoge sich doch ganz klar und bewußt gern damit abfinden müsse, daß der sach- und fachlichen Rechtswahrung in der Frage der Ausgestaltung des Jugendgerichtsgesetzes das letzte Urteil zustehen müsse, ebenso wie in der Frage der Prozeßordnung, der Strafvollstreckung und des Kreises, wer in ein Jugendgerichtsgesetz einbezogen werden solle; der Arzt von seinem Standpunkt als Helfer und Heiler müsse gutachtlich immer bereit sein zu heilen, zu bewahren und zu retten.

Hans H. Burchardt (Berlin).

Gregor, Adalbert: Mängel der heutigen Jugendstrafrechtspflege bei der Bekämpfung krimineller Entwicklung Minderjähriger und ihre Überwindung in Praxis und Gesetzgebung. *Mschr. Kriminalbiol.* **31**, 49—61 u. 73—85 (1940).

An Hand von ausgewählten Fällen von krimineller Entwicklung Minderjähriger wird zunächst auf gewisse Mängel in der richterlichen Behandlung jugendlicher Kriminalität hingewiesen, wie sie vor allem mit einer wenig zielbewußten Anwendung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und der darin vorgesehenen Erziehungsmittel sowie in der zaghafte Form der Bestrafung (stetes Hinausschieben der Gefängnisstrafen ohne Kompensation durch entsprechende Erziehungsmittel, viel zu kurz bemessene Strafzeit, partielle Verbüßung) gegeben sind. Im 2. Teil der lehrreichen Arbeit werden Fälle von solchen Jugendlichen geschildert, bei denen entweder von der normalen Anstaltserziehung keine Beseitigung der kriminellen Eigenschaften zu erwarten ist, oder die infolge von Konstitutionsanomalien zur Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nicht geeignet sind. Hier müßte mit Sondermaßnahmen im Sinne der Unterbringung in einer Justizbesserungsanstalt auf Grund einer eingehenden kriminalbiologischen Untersuchung der Persönlichkeit eingeschritten werden. *v. Neureiter.*

Liszt, Elsa von: Einige Fragen der Jugendgerichtshilfe. *Mschr. Kriminalbiol.* **31**, 177—188 (1940).

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DV.) versendet jährlich an etwa 100 Jugendämter Fragebogen über die Kriminalität der Jugendlichen. Das Ergebnis der eingelangten Arbeiten für das Jahr 1938 wird von Verf. mitgeteilt; die Fragen bezogen sich auf Beteiligung des Psychiaters, Bewährung der Schutzaußsicht, Jugendgericht und Presse, Erbkrankte junge Kriminelle und Behandlung auswärtiger junger Rechtsbrecher. Zu kurzem Referate nicht geeignet, sei dieser Aufsatz wegen der interessanten Antworten der einzelnen Stellen und der eingestreuerten Kasuistik Juristen, Gerichtspsychiatern, Fürsorgern u. dgl. bestens zum Studium empfohlen. Die Studie gipfelt in der Forderung: Größere Vollständigkeit in der Erfassung der JGH.-Fälle, größere Einheitlichkeit in ihrer Bearbeitung, engere Zusammenarbeit aller in Frage kommenden Stellen, intensive Ausnutzung aller Möglichkeiten der gesetzlichen Bestimmungen bis in ihre kleinsten Verästelungen hinein. *A. Pilcz* (Wien).

Gregor, A.: Minderjährige Schwerverbrecher und ihre strafrechtliche und sozialpädagogische Behandlung. *Allg. Z. Psychiatr.* **114**, 316—386 (1940).

Als Leiter der kriminalbiologischen Untersuchungsstelle im Jugendgefängnis Heilbronn gibt Verf. einen Überblick über 150 von ihm beobachtete jugendliche Schwerverbrecher, im wesentlichen unter strafrechtlichen und sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Es handelt sich um die Frage: Was soll mit den aus dem Gefängnis entlassenen Jugendlichen geschehen? Die bisherigen gesetzlichen und fürsorgerischen

Einrichtungen sind nicht für alle Fälle zureichend. Insbesondere ist die Überweisung stark kriminell veranlagter Jugendlicher in Fürsorgeerziehungsanstalten oft erfolglos hinsichtlich der späteren Lebensbewährung und bedenklich wegen des schädlichen Einflusses der Kriminellen auf andere Zöglinge. Man sollte, dem Beispiel Italiens folgend, zur Gründung besonderer „Justizbesserungsanstalten“ schreiten, die solche gefährlichen Typen bis zur Volljährigkeit aufnehmen. Für eine Reihe von Fällen, deren Entwicklung zunächst nicht übersehen werden kann, wird die Verurteilung mit unbestimmtem Strafmaß empfohlen. Es eignen sich dafür Jugendliche, bei denen die Mittel der Fürsorgeerziehung erschöpft sind und eine langfristige Strafe indiziert ist, deren Dauer aber noch nicht im voraus genau festgelegt werden kann. Weiterhin will Verf. die unbestimmte Verurteilung auf Personen mit — evtl. fachärztlich festzustellender — „krimineller Konstitution“ eingeschränkt wissen. Für schwer kriminelle Jugendliche, die in einer genügend langen Strafzeit erzieherisch beeinflußt werden konnten, ist Nachfürsorge nach der Entlassung aus dem Gefängnis dringend erforderlich, wobei der Kontakt zwischen dem Erzieher im Gefängnis und dem mit Nachfürsorge betrauten Beamten gewahrt werden müßte. Schließlich bleibt ein Rest von Fällen übrig, die trotz längerer Strafzeiten wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht ins soziale Leben zurückkehren können — meist Schwachsinnige — und für die nur längere Verwahrung in Betracht kommt. Die bestehenden Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung reichen auch hier nicht völlig aus, Spezialanstalten für jugendliche kriminelle Schwachsinnige und Psychopathen sind zu fordern. — Die Arbeit enthält über die referierten Hauptgesichtspunkte hinaus noch eine Reihe detaillierter, aus langjähriger Vertrautheit mit den Fürsorgeerziehungsproblemen stammender Anregungen und Vorschläge für einen weiteren Ausbau unserer rechtlichen und sozialen Einrichtungen. Die behandelten Fragen werden an Hand einer reichhaltigen Kasuistik entwickelt.

v. Baeyer (Nürnberg).

Schellworth, W.: Wann ist Unterbringung in Anstalten als Verwahrung, wann als Heilbehandlung anzusehen? Ärztl. Sachverst.ztg 66, 81—82 (1940).

Es bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt eine Heilbehandlungsmaßnahme darstellt oder ob es sich um eine Verwahrung handelt. Von den Heil- und Pflegeanstalten wird jede Unterbringung, die nicht auf Veranlassung der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft mit dem ausdrücklichen Auftrag der Verwahrung erfolgt, als Heilbehandlung bezeichnet. Es gelten also nach Schellworth eigentlich nur die Insassen der festen Abteilungen (Verwahrungshäuser) als Verwahrte, und zwar nur diejenigen, deren Entlassung nur mit ausdrücklicher behördlicher Zustimmung (Polizei, Staatsanwaltschaft) erfolgen darf. Alle übrigen Kranken, die ohne absehbare Aussicht auf Besserung als chronisch Kranke in Anstaltspflege untergebracht sind, gelten als in Heilbehandlung befindlich. Von Heilbehandlung will der Verf. nur dann sprechen, wenn die angewandten Behandlungsmaßnahmen den Charakter eines Heilverfahrens haben. Bei chronischen Geisteskranken kann man solange eine Heilbehandlung annehmen, als z. B. bei einer Paralyse eine Malariakur oder bei einer Schizophrenie eine methodische Insulin- oder Cardiazolshockkur durchgeführt wird. Nach erfolgloser Durchführung dieser Therapie kommt es oft nur auf ein Abwarten an, ob die Natur sich selbst etwas durch Spontanremission hilft. Dann soll man nicht mehr von Heilbehandlung sprechen. So sind bei genauer Begriffsbildung die überwiegende Mehrzahl der Insassen der Heil- und Pflegeanstalten als reine Pflegefälle zu bezeichnen. Vom Standpunkt der Versorgungsbegutachtung wird demnach die Ansicht der Heil- und Pflegeanstalten, daß nur die Fälle, bei denen die Anstaltsunterbringung im öffentlichen Interesse wegen Gemeingefahr erfolgt, als Verwahrungsfälle anzusehen sind, abgelehnt. Die Tatsache, daß chronisch Kranke zeitweilig oder fortgesetzt Medikamente erhalten oder an interkurrenten Krankheiten behandelt werden, ist auch nicht als Heilbehandlung des Grundleidens anzusehen. Von Heilbehandlung kann nicht die Rede sein, wenn die angewandten Maßnahmen in

absehbarer Zeit eine Heilung erwarten lassen. Nur die Aussicht auf Heilung soll die Anwendung zusätzlicher Heilbehandlungskosten rechtfertigen. Die Versorgungsgesetzgebung will also nach der „Bewertung“ materielle Vorteile schaffen. Die Dauerunterbringung Beschädigter als Anstaltspensionäre wird als eine Entlastung der Familie von den damit verbundenen materiellen und pflegerischen Aufwendungen dargestellt. Die apodiktische Einengung des Begriffes der Heilbehandlung, wie sie Sch. mit folgerichtiger Unerbittlichkeit durchführt, wird in Fachkreisen nach Ansicht des Ref. keine ungeteilte Zustimmung finden, da die Shock- und Malariatherapie doch nicht die einzigen wirklichen Behandlungsmethoden der Anstaltspsychiater sind. Es sei dabei nur hingewiesen auf die bei reaktiven Depressionen so häufig erzielten psychotherapeutischen Erfolge und die von Simon inaugurierte Arbeitstherapie. *Többen.*

Grandi, Dino: Die faschistische Reform des Strafrechts und Strafvollzugs. Arch. Kriminol. 106, 53—54, 105—107 u. 107, 1—4 (1940).

Auf Grund der nunmehr 10jährigen Erfahrung mit dem neuen italienischen Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung gibt der italienische Justizminister einen kurzen Überblick über die erzielten Ergebnisse. Die neuen Grundsätze sind bekanntlich von Alfredo Rocco ausgearbeitet worden. Auf der einen Seite war Verschärfung der Schwere von Strafen bis zur Wiedereinführung der Todesstrafe, auf der anderen Seite Bemessung der Strafe je nach der Persönlichkeit des Schuldigen vorgesehen, mit dem Ziel, ihn durch Arbeit zu resozialisieren. Die Richterschaft hat die neuen Aufgaben mit vollem Verständnis erfüllt. Die Strafvollziehung verwendet Gerechtigkeit, Strenge und Menschlichkeit. Die Arbeit ist zur Grundlage der Vollstreckung von Strafen und der administrativen Sicherungsmaßnahmen gemacht worden. Eine besondere Seite der Arbeit von Verurteilten besteht in Meliorationsarbeiten auf unbautem und sumpfigem Boden. Von den in den letzten 8 Jahren zur Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen in Anstalten aufgenommenen 21365 Verurteilten sind 12643 wieder entlassen worden. Von ihnen konnten 54,5% als dem sozialen Leben wieder angepaßt gelten. Besonders hervorgehoben wird die Verringerung der Kriminalität Jugendlicher und des Gewohnheitsverbrechertums. Die Arbeit der nächsten Zukunft besteht darin, die Einrichtung der Gefängnisse den Zielen der faschistischen Gesetzgebung anzupassen. Im Auftrage Mussolinis hat Verf. einen entsprechenden Plan ausgearbeitet, der kurz umrissen wird. *Dubitscher (Berlin).*

● **Sand, Knud: Die gesetzliche Kastration. 10jährige Erfahrungen mit gesetzlicher Kastration in Dänemark. (Veröff. Volksgesdh.dienst. Bd. 54, H. 2.)** Berlin: Richard Schoetz 1940. 100 S. RM. 4.—.

Ein dem eigentlichen Erfahrungsbericht vorausgeschickter Überblick über die einschlägige dänische Gesetzgebung, sowie eine kurze Besprechung der Idee und der Entwicklung der gesetzlichen Kastration in Dänemark lassen erkennen, daß der leitende Grundsatz für die Durchführungen der entsprechenden Maßnahmen das Prinzip der Freiwilligkeit ist. Das wird besonders hervorgehoben durch die Betonung der Tatsache, daß eine Zwangskastration bisher noch niemals erfolgte, obgleich für besondere Ausnahmefälle die Möglichkeit der Anwendung eines gewissen Druckes gesetzlich gegeben ist. — Nach Vorlage einer eingehend begründeten gutachtlichen Äußerung des dänischen Gerichtsärzterates wird die endgültige Erlaubnis für die Durchführung des operativen Eingriffes vom Justizminister erteilt oder versagt. — Diese Genehmigung ist nun keinesfalls abhängig von einer etwa schon erfolgten Straffälligkeit oder vom Tatbestand eines ausgesprochenen Sittlichkeitsverbrechens, sondern sie wird auch dann erteilt, wenn die betreffenden Personen „durch die abnorme Stärke oder Richtung ihres Geschlechtstriebes der Versuchung ausgesetzt sind, Verbrechen zu begehen und dadurch Gefahr für sich selbst und die Gesellschaft hervorrufen“ oder auch wenn „deren Geschlechtstrieb bedeutende seelische Leiden oder sozialen Rückschritt für sie selbst mit sich führt“, ja gelegentlich sogar bei sonstigen Rechtsbrechern, bei denen ein gewisser Zusammenhang zwischen strafbarer Handlung und einer Störung auf sexuellem Gebiet erkennbar geworden ist. Die Genehmigung kann auch bei Frauen erteilt werden

(in einem Fall bereits erfolgt). — Um die Gewinnung einwandfreier wissenschaftlicher Ergebnisse zu gewährleisten und diese sodann für weitere Maßnahmen der praktischen Kriminalpolitik auszuwerten, wurde eine Zentralisierung der Bearbeitung und für eine straffe Organisation der Nachuntersuchungen auch der in Freiheit befindlichen Entmannten Sorge getragen. Das II. Gesetz von 1935 macht die Nachuntersuchungen obligatorisch aus der Erkenntnis heraus, daß „nur auf Grund der Nachuntersuchungen die Erfahrungen für den Staat ausgebaut und die Gesetzgebung in verantwortlicher Weise weitergeführt werden“ können. Dies wird vom Verf. ausdrücklich als Fortschritt gegenüber dem I. Gesetz von 1929 bezeichnet, in dem es keine eigentlichen Bestimmungen über Nachuntersuchungen gab. — Bei den 187 Kastrationen, die sämtlich nach Abschluß der Pubertät durchgeführt wurden, ergaben sich kaum wesentliche körperliche Veränderungen, insbesondere wurde niemals das Entstehen des eigentlichen Kastratentyps nachgewiesen. Auch psychische Verstimmungen waren sehr selten. Im Gegensatz dazu trat eine höchst wertvolle, „pazifizierende“ Wirkung in einer großen Anzahl von Fällen ein. Die vollständige Asexualisierung trat in der Regel (168 von 187 Fällen) im Laufe weniger Monate bis zu einem Jahre ein. Bei 19 Kastrierten blieben noch gewisse Reste von Sexualismus in harmloser Form bestehen. Die kriminaltherapeutische Wirkung — das Material enthält eine nicht geringe Zahl Homosexueller — wird als überraschend gut bezeichnet. Nur in 2 von 143 nachgeprüften Fällen konnte ein kriminell sexuell betontes Rezidiv nachgewiesen werden, wobei über den einen Fall sogar noch sehr gestritten werden kann. Die sozialen Verhältnisse besserten sich durchweg erheblich. Merkwürdigerweise verlobten bzw. verehelichten sich noch einige Kastraten. — Diese ungemein günstigen Operationsergebnisse — und das ist auch die Meinung des Verf. — sind zweifellos erheblich mitbewirkt durch die Tatsache, daß der Eingriff zum großen Teil sogar auf ausgesprochen dringlichen eigenen Wunsch, in allen Fällen aber jedenfalls nach freier Willensbekundung durchgeführt wurde. Damit sind sie natürlich nun nicht mehr ohne weiteres mit den deutschen Verhältnissen vergleichbar, sie vermögen aber deshalb doch den Wert der Kastration als Maßregel gegenüber dem Sittlichkeitsverbrecher sowie dem sexuell Abnormen überhaupt eindeutig zu erweisen. Auf die Ergebnisse der entsprechenden deutschen Maßnahmen — und die bis jetzt vorliegenden Teilbeobachtungen lassen die günstige Auswirkung des Eingriffs durchaus erkennen — dürfen wir mit Recht gespannt sein. *Rodenberg.*

Striehn, Otto: Kastration nach § 14 II des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und nach § 42k des Reichsstrafgesetzbuches unter Berücksichtigung der an der Kreis-Heil- und Pflgeanstalt zu Frankenthal vorhandenen Fälle. München: Diss. 1938. 84 S.

Der Hauptteil der Arbeit wird eingenommen von dem Kapitel „Allgemeinbetrachtung“, in dem Ausführungen über die Begriffsbestimmung, über die geschichtliche Entwicklung, die Kastrationsgesetze der Gegenwart, über die Kastrationsfolgen und die in der Literatur niedergelegten bisherigen Erfahrungen mit der Kastration von Sexualverbrechern u. ä. gemacht werden. Hervorgehoben sei daraus die Ansicht, daß die Homosexualität an sich nicht etwa erblich sei, sondern höchstens „die degenerierte Konstitution, auf deren Grundlage sie sich und auch die anderen Perversionen entwickeln“. Sodann folgt die Beschreibung von 13 Fällen, an denen der Verf. die günstige Wirkung der Kastration bzw. die wahrscheinlich günstige Wirkung aufzuzeigen versucht. Da 8 dieser Fälle gar nicht kastriert wurden, bleiben zur Beurteilung des endgültigen Erfolges nur 5 Fälle übrig. Als wesentliche Feststellungen der kleinen Arbeit mögen folgende herausgestellt werden: 1. Die Folgen der Kastration sind keineswegs so schwer, daß man sie den Sittlichkeitsverbrechern im Interesse der Allgemeinheit nicht zumuten könnte. 2. Die Erfolge bei richtiger Indikationsstellung sind gut. 3. Auch für die Homosexuellen bringt die Entmannung günstige Erfolgsaussichten mit. Im Zusammenhang mit Untersuchungen an größerem Material und mit den Ergebnissen noch nicht veröffentlichter Übersichts-betrachtungen an neuestem Material kann den Ausführungen des Verf. wohl zugestimmt werden. *Rodenberg* (Berlin-Dahlem).